

# Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 5

Mai 1936

3. Jahrgang

## An unsere Aufmarscheteilnehmer vom 1. Mai 1936!

Am 1. Mai 1936, am Tag der Nationalen Arbeit, hat die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel erneut ihre Geschlossenheit und ihren Willen, am Aufbau mitzuarbeiten, bewiesen. 532 Lebensmittelhändler und Gefolgschaftsmitglieder waren angetreten, eine Zahl, die die Bedeutung dieses Handelszweiges für die Danziger Wirtschaft zum lebendigen Ausdruck brachte.

Der Danziger Lebensmittelhandel kann stolz auf diese Leistung sein!

Walter Nickel, Fachgruppenleiter.

## Verkaufspreise für Kolonialwaren

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in der letzten Nummer des Mitteilungsorgans der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel (Der Danziger Lebensmittelhandel Nr. 4) eine vollständige Aufstellung derjenigen in Kolonialwarengeschäften geführten Waren veröffentlicht ist, für die zur Zeit noch Höchstpreise oder Mindestpreise bestehen.

Diese Aufstellung wird aus Anlaß neuer Anordnungen des Preisprüfungskommissars laufend ergänzt. Es sind inzwischen folgende Änderungen eingetreten:

### Zu Ziffer 13: Waschseifen.

Bei den Preiskontrollen in den Kleinverkaufsgeschäften ist festgestellt worden, daß auch Waschseifen minderer Qualität zu den Höchstpreisen verkauft werden, obgleich der Höchstpreis nur für die beste Qualität festgesetzt worden ist.

Um den Preis für mindere Qualitäten und auch für billiger eingekaufte bessere Qualitäten zu regulieren, ist daher vom Preisprüfungskommissar mit Wirkung vom 29. April 1936 eine Anordnung erlassen, wonach der Aufschlag des Einzelhändlers auf den Einkaufspreis 25 Prozent im Rahmen des Höchstpreises nicht überschreiten darf.

In den festgesetzten Höchstpreisen war für den Einzelhändler eine Aufschlagsspanne von 20 % einkalkuliert. Kauft er nun eine Qualitätsseife unter dem im Höchstpreis kalkulierten Einkaufspreis ein, so darf er einen Aufschlag bis zu 25 % nehmen, wobei der bestehende Höchstpreis nicht überschritten werden darf. Ebenso darf der Aufschlag der Seifen minderer Qualität bis zu 25 % betragen.

Es bestehen zur Zeit folgende Höchstpreise:

Weißer Hausseife, prima Ware,	
für 1 Pfund . . . . .	0,56 G
Grüne Schmierseife, beste Qualität (Naturkernseife, chemisch rein)	
für 1 Pfund . . . . .	0,62 G
Gelbe Kernseife Ia (63 % Fettgehalt)	
für 1 Pfund . . . . .	0,75 G

### Zu Ziffer 19: Bier.

Für das von der Danziger Aktien-Bierbrauerei hergestellte neue Danziger Bier mit der Markenbezeichnung „Jopenquell-Hell“ sind folgende Höchstpreise für den Verkauf festgesetzt:

Für den Kleinverkauf von „Jopenquell-Hell“ in 1/2-Liter-Flaschen mit einem Stammwürzegehalt über 14 % durch den Kleinhändler an den Verbraucher

1. für den Großpolizeibezirk Danzig, die Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich einschließlich der Landgemeinden Platenhof und Petershagen (Gr. Werder) pro Flasche . . . . . 0,50 G
  2. für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig pro Flasche . . . . . 0,51 G
- Im übrigen gilt für dieses neue Bier nachstehende Regelung:

1. Bei Lieferung an Schankwirte und Flaschenbierhändler gelten bei Barzahlung folgende Höchstpreise:

#### A. Für Faßbier:

„Jopenquell-Hell“ mit einem Stammwürzegehalt über 14 % . . . . . pro hl 88,— G

Für den Groß-Polizeibezirk Danzig u. für die Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich einschl. der Landgemeinden Platenhof und Petershagen (Gr. Werder)

Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig

#### B. Für Bier in Flaschen an Kleinhändler:

Der Kasten mit 20 Flaschen „Jopenquell-Hell“ mit einem Stammwürzegehalt über 14 %

9,— G      9,30 G  
Für den Groß-Polizeibezirk Danzig      Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig

#### C. Bei Kastenabgabe von je 10 Flaschen von der Brauerei direkt an den Konsumenten:

Der Kasten mit 10 Flaschen „Jopenquell-Hell“ mit einem Stammwürzegehalt über 14 %

4,75 G      4,90 G  
In Schankstätten ohne jeden Aufwand      In Gaststätten mit normalem Aufwand

#### 2. Ausschankpreise sind:

Für „Jopenquell-Hell“ mit einem Stammwürzegehalt über 14 %      höchstens höchstens  
pro Liter . . . . . 1,50 G      1,70 G

## Richtpreis für gebrannte Gerste

Es wird darauf hingewiesen, daß der allgemeine Verkaufspreis für Gebrannte Gerste, der gleichzeitig angeordneter Höchstpreis ist, nach wie vor 24 P für 1 Pfund beträgt.

## Wieder freier Verkauf und Ausschank von Branntwein und Spirituosen

Durch Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1935 war bekanntlich der Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen am Freitag jeder Woche von 14 Uhr ab verboten. Ebenso war der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straßen offen oder in versiegelten Flaschen sowie der Ausschank dieser Waren in allen Cafés, Gast-, Speise-

und Schankwirtschaften am Freitag jeder Woche von 14 Uhr ab bis Ladenschluß im ersten Falle, bzw. in der Zeit von 14 bis 22 Uhr im letzten Falle verboten.

Dieses Verbot ist nunmehr mit Wirkung vom 15. April 1936 aufgehoben. Es besteht daher seit diesem Zeitpunkt wieder der frühere Zustand.

## Höchstpreise und Preisauszeichnung beachten!

Wenngleich im allgemeinen der Kolonialwaren-einzelhandel in Danzig die mit der Guldenumwertung einsetzenden Preisvorschriften und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen beachtet hat, werden doch von Zeit zu Zeit einzelne Fälle meist aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit entstandener Verstöße bekannt. Wie schon öfter betont, ist die Fachgruppe in solchen Fällen nicht in der Lage, ja überhaupt garnicht zuständig, dann notwendig eintretende Bestrafungen aufzuheben. Um die Angehörigen der Fachgruppe vor Unzuträglichkeiten zu bewahren, warnen wir nochmals vor Nichtbeachtung der bestehenden Anordnungen.

Die Kontrollen über die Innehaltung der vom Preisprüfungskommissar erlassenen Preis- und sonstigen Anordnungen waren in den letzten Monaten eingeschränkt worden. Diese Einschränkung hat zur Folge gehabt, daß den Anordnungen häufig nicht mehr die notwendige Beachtung zuteil wurde; in einigen Fällen ist aus dem Aussetzen der Kontrollen sogar der Schluß gezogen worden, daß die Anordnungen des Preisprüfungskommissars nicht mehr gelten. Das ist nicht der Fall.

Bei den in Frage kommenden Anordnungen sind vor allem drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Die Preisanordnungen (Anordnungen von Höchst- und Mindestpreisen);
2. Die Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen;
3. Die Anordnungen über die Auszeichnung von Waren im Einzelhandel, auf den Märkten und im Gaststättengewerbe.

Zu 1. Die Preisanordnungen für die verschiedensten Warengattungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert sind, unverändert weiter. Maßgebend sind die in der vorigen Nummer unseres Fachorgans (Der Danziger Lebensmittelhandel Nr. 4) Seite 217—219 aufgeführten Preise mit den späteren Ergänzungen.

Zu 2. Die Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen und Mietskündigungen vom 15. Mai 1935 verbietet, den Mietzins für Wohnungen überhaupt sowie Läden und andere gewerbliche Räume bis zu einem Mietzins von 300,— G monatlich zu erhöhen. Entgegen dem Verbot ausgesprochene Kündigungen von Wohnungen, Läden und anderen gewerblichen Räumen zum Zwecke der Erzielung eines höheren Mietzinses sind nichtig. Verlangte Mieterhöhungen dieser Art sind daher zunächst beim Preisprüfungskommissar zur Vorlage zu bringen.

## Verstöße gegen die Führung des Wareneingangsbuches

Die Steuerbehörde hat festgestellt, daß einige gewerbliche Unternehmen bei ihren Lieferanten, und zwar mit deren Wissen und im Einvernehmen mit ihnen, Waren auf falschem Namen bestellen und an fingierte Adressen senden lassen, um die Wareneinkäufe zu verschleiern und die Eintragung in das Wareneingangsbuch zu umgehen.

Zu 3. Auch die Anordnungen über die Auszeichnung von Waren im Einzelhandel und auf den Märkten, über die Preisauszeichnung im Gaststättengewerbe, die Pfenningrechnung in Gast- und Schankstätten, Cafés und Konditoreien gelten in gleicher Weise weiter wie die Preisvorschriften.

Insbesondere zur Preisauszeichnung im Einzelhandel ist zu bemerken, daß die Kenntlichmachung der Preise im Laden selbst das wesentliche ist, nicht im Schaufenster. Erfolgt ein summarischer Preisaushang (mittels Papp- oder Holztafeln), so kann er nur anerkannt werden, wenn die Beschriftung für den Kunden aus einiger Entfernung klar leserlich ist. Dazu ist nötig, daß die Preisverzeichnisse nicht zu hoch und auch nicht zu weit von dem gewöhnlichen Standort des Käufers entfernt angebracht werden; sie dürfen auch nicht von Ausstattungs- oder Ausstellungsgegenständen ganz oder teilweise verdeckt werden. Selbstverständlich müssen die Preiszahlen und, soweit nicht die von der Fachgruppe herausgegebenen gedruckten Preisverzeichnisse verwendet werden, auch die Warenbezeichnungen sauber und leserlich sein. „Schmutzige, unleserliche oder nur halbausgefüllte Preisverzeichnisse sind überdies keine Empfehlung für den betreffenden Geschäftsinhaber, vor allem nicht der Preisüberwachungsbehörde gegenüber. Diese hat auch kein Verständnis für Einwände, wie sie gegen Ordnungsstrafen wegen fehlender Verzeichnisse immer wieder vorgebracht werden: man sei gerade beim Dekorieren des Schaufensters usw. Zum Ändern und Umschreiben von Preisverzeichnissen soll der Geschäftsinhaber die Zeit vor Ladeneröffnung oder nach Ladenschluß benutzen. Solange das Geschäft für Käufer geöffnet ist, müssen die vorgeschriebenen Preisverzeichnisse auch an ihrem bestimmten Platz sein.“ (Aus dem Schulungsheft „Preisüberwachung und Einzelhandel“ von Regierungsrat H. H. Bormann, Dezernent der Preisüberwachungsstelle Berlin, herausgegeben von der Einzelhandelsvertretung der Berliner Industrie- und Handelskammer). —

Die festgestellten Mißstände haben den Preisprüfungskommissar beim Senat veranlaßt, wieder in verstärktem Maße Kontrollen über die Innehaltung seiner Anordnung vornehmen zu lassen. Es wird daher allen Beteiligten nochmals nahegelegt, die ergangenen Anordnungen genau zu befolgen, da andernfalls Bestrafung erfolgen muß. Die Strafen bestehen in Gefängnis und Geldstrafen bis zu 100000 Gulden oder in einer dieser Strafen; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Demgegenüber ist festzustellen, daß derartige Maßnahmen eine vorsätzliche Steuerhinterziehung bedeuten, die nach dem Danziger Steuergrundgesetz mit schweren Geldstrafen und unter Umständen sogar mit Freiheitsstrafen geahndet wird. Strafbare machen sich nicht nur der Großhändler und der Kleinhändler, die solche Waren-

einkäufe mit der Absicht der Steuerhinterziehung oder deren Begünstigung verschleiern, sondern auch sonstige Beteiligte und Mittelmänner. Das Steueramt wird nicht verfehlen, gegen solche Steuerpflichtigen im Interesse der Steuerehrlichen und damit im allgemeinen Interesse unnach-sichtlich vorzugehen.

In diesem Zusammenhang seien noch einige andere Punkte, die bei der ordnungsgemäßen Führung des Wareneingangsbuches unbedingt beachtet werden müssen, hervorgehoben.

Es fällt vor allem auf, daß sehr viele Gewerbetreibende ihre Eintragungen nicht laufend vornehmen. Auch sind vielfach die Vorschriften über die Warenbestandsaufnahme nicht beachtet worden. Sehr häufig ist auf den Belegen nicht die laufende Nummer, unter der die betreffende Lieferung im Wareneingangsbuch eingetragen ist, vermerkt, und die Aufbewahrung der Belege ist oft mangelhaft. Es kommen auch Fälle vor, wo trotz bestehender Verpflichtung überhaupt keine Wareneingangsbücher angelegt worden sind. Diese Verpflichtung besteht bekanntlich für jedes Kolonialwarengeschäft, auch für die kleinste Hökerei im Keller.

Bei der Nachprüfung der Wareneingangsbücher mußte leider in einigen Fällen festgestellt werden, daß die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 18. Oktober 1935 (veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 107 vom 23. Oktober 1935 S. 1045) anscheinend sogar bewußt verletzt wird. So sind, abgesehen von den eingangs erwähnten Verschleiernsmanövern, auch sonst Wareneinkäufe überhaupt nicht eingetragen oder es sind falsche Einkaufspreise angegeben.

Der Sachbearbeiter der Prüfungsstelle des Steueramts I, Regierungsassessor Dr. Karl Schmidt hat vor einiger Zeit eine ergänzende Darstellung der für die Führung des Wareneingangsbuches erlassenen Vorschriften veröffentlicht (vgl. Der Danziger Vorposten vom 2. April 1936). Von den dort angeführten Beispielen sind folgende für den Lebensmittelhandel von besonderem Interesse:

**Selbstgewonnene Waren.** Hat ein Gastwirt zugleich einen landwirtschaftlichen Betrieb, so braucht er die in der eigenen Landwirtschaft gewonnenen Erzeugnisse, die er im Gastwirtschaftsbetrieb veräußert, nicht in sein Wareneingangsbuch einzutragen. Das gilt natürlich auch für einen Kolonialwarenhändler mit Landwirtschaft.

**Verdorben (nicht zum Handelsverkehr geeignete) Waren.**

1. Ist die Ware bereits in völlig verdorbenem Zustand eingetroffen (z. B. eine Sendung Obst), ist die Ware also völlig wertlos und kommt sie als Gegenstand des Handelsverkehrs nicht mehr in Betracht, so besteht keine Eintragungspflicht in das Wareneingangsbuch.

2. Verdirbt die Warensendung erst nach ihrem Eingang, so wird die Eintragungspflicht in das Wareneingangsbuch nicht berührt. Dieser Verlust steht nicht mit dem Wareneingang, sondern mit der Verwertung der Ware im Zusammenhang. — Bei Verwendung der Summe der Wareneinkäufe (z. B. zur Errechnung des Umsatzes oder Gewinns) können derartige Verluste durch einen auf der allgemeinen Erfahrung beruhenden Abschlag für verdorbene Ware ausgeglichen werden. Außergewöhnlich großer Verderb, der über den Erfahrungssatz hinausgeht, muß dem Steueramt glaubhaft gemacht werden.

**Hilfsstoffe.** Im allgemeinen sind auch Hilfsstoffe, d. h. solche Stoffe, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung oder Veräußerung oder Vermittlung von Waren Verwendung finden, wenn sie von einem gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Vermittlung erworben werden, in das Wareneingangsbuch einzutragen.

Bei dem Vertrieb von Waren kommen z. B. folgende Hilfsstoffe in Betracht:

**Verpackungsstoffe (Verpackungsmaterialien),** die bei der Veräußerung oder Vermittlung verwendet werden, sind demnach Hilfsstoffe und müßten daher an sich in das Wareneingangsbuch eingetragen werden. Das Landessteueramt macht jedoch hiervon eine bemerkenswerte Ausnahme: „Packpapier, Verpackungsstoffe, Düten, Bindfaden“ brauchen nicht eingetragen zu werden. Es handelt sich hierbei aber nur um geringwertige Verpackungsstoffe. Wertvolle Verpackungsstoffe (z. B. Fässer, Flaschen jeder Art, vor allem Spezialflaschen) müssen demnach in das Wareneingangsbuch eingetragen werden.

**Eigenverbrauch.** Eine Absetzung des von einem Rechnungsbetrag auf den Eigenverbrauch entfallenden Teils einer Warenlieferung (etwa in der Spalte „Rücksendungen“ oder „Bemerkungen“) ist unzulässig, da der Eigenverbrauch ebenfalls eintragungspflichtig ist.

**Preis des Warenpostens.** Hat ein Gewerbetreibender eine Ware nicht gekauft, sondern nur in Kommission genommen, so muß diese Ware an dem Tag eingetragen werden, an dem er den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsgewalt erlangt. Ist der Erwerbspreis nicht bekannt, so ist er durch Abzug der Provision vom Verkaufspreis zu ermitteln.

Bei der Eintragung des Preises des Warenpostens ist es unzulässig, eine Buchstabenbezeichnung als Erwerbspreis einzutragen.

**Tag der Eintragung.** Da die Eintragungen laufend, d. h. im allgemeinen täglich, vorzunehmen sind, kann daraus geschlossen werden, daß eine Fernbuchhaltung nur mit Zustimmung des Steueramts gestattet ist.

**Belege.** Die Belege müssen bereits am Tage ihres Einganges geordnet in einem Belegordner geheftet werden. Nur dann ist die Behandlung der Belege ordnungsmäßig.

## Geschäftsbewegungen im Monat April 1936

Im Monat April 1936 ist eine deutliche Abnahme gegenüber der Zahl der Anträge im Vormonat zu beobachten gewesen. Die Gründe hierfür dürften einmal darin zu finden sein, daß naturgemäß im Vormonat zum 1. April die Kündigung und Schließung von Mietsverträgen erheblich häufiger als in den übrigen Monaten ist. Hinzu kommt, daß sich allmählich die zum Schutze des berufenen Einzelhandels konsequent durchgeführte Zurückweisung ungeeigneter Anträge bemerkbar macht, indem viele Interessenten nach Rücksprache mit der Fachgruppe

die Aussichtslosigkeit eines Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur Verlegung, Uebernahme oder gar Neuerrichtung eines Ladengeschäfts wegen Fehlens der Fachkunde oder des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses einsehen und von der Stellung eines Antrages überhaupt Abstand nehmen. Es ist daher nur eine natürliche Folge, daß sich das Verhältnis der abgelehnten zu den genehmigten Anträgen in einem bestimmten Zeitabschnitt allmählich mehr zu Gunsten der genehmigten Anträge verschiebt. So betrug der Prozentsatz der abgelehnten Anträge für

den Zeitraum Januar/Februar 1936 67,1 %, während er für den Zeitraum März/April 1936 nur noch 52,63 % beträgt.

Im vergangenen Monat haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel im ganzen 28 Anträge zur Begutachtung vorgelegen. Diese verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I. Betr. Neuerrichtung	6 Anträge
II. Betr. Geschäftsübernahme	15 Anträge
III. Betr. Verlegung	4 Anträge
IV. Betr. Ausdehnung des Warenkreises	3 Anträge
V. Betr. Erweiterung d. Verkaufsraumes	0 Anträge

In 18 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

### Abschluß der Frühjahrsprüfung für Lehrlinge des Kolonialwareneinzelhandels

Am Donnerstag, dem 2. April 1936, fand die letzte der kaufmännischen Gehilfenprüfungen in diesem Frühjahr statt, nachdem am Montag, dem 23. März 1936, der theoretische Teil und am Montag, dem 30. März 1936, der praktische Teil der Prüfungen vorangegangen war. Dem vom Prüfungsamt bei der Industrie- und Handelskammer eingesetzten Prüfungsausschuß für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel unter dem Vorsitz des Fachgruppenleiters Walter Nickel stellten sich 18 Prüflinge, bei denen die Voraussetzungen für die Zulassung zur kaufmännischen Gehilfenprüfung gegeben waren.

Die Gehilfenprüfung bestanden:

Siegfried Lemke in Firma Carl Lübke, Langfuhr, mit dem Prädikat „recht gut“;

### Sommerarbeitsplan 1936 der Danziger Arbeitsfront

Die Danziger Arbeitsfront, Amt für Berufserziehung, hat soeben ihren „Sommerarbeitsplan 1936“ veröffentlicht. Der Plan sieht Lehrgänge, Vortragsreihen und Arbeitsgemeinschaften vor und ist dazu angetan, den Teilnehmern eine vorzügliche zusätzliche berufliche Schulung zu gewährleisten. Die Fachgruppe weist ihre Angehörigen auf diese wertvolle Gelegenheit zur Erweiterung des Wissens und Könnens der Gefolgschaftsmitglieder hin und bittet die Betriebsführer, ihre Gefolgschaftsmitglieder zur Teilnahme an den Kursen und Vorträgen sowie Arbeitsgemeinschaften anzuhalten.

Für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel dürften folgende Veranstaltungen von besonderem Interesse sein:

#### 1. Arbeitsgemeinschaften für das Gebiet Lebens- und Genußmittel:

„Warenkunde für den Groß- und Kleinhändler I. Teil“ (Der Kaffee / Der Tee / Der Kakao / Die Gewürze / Ursprungsländer / Veredelung / Verarbeitung / Umschlagsplätze).  
10 Abende / Donnerstag 19,30—21 Uhr / Gebühr G 2,—.

#### 2. Reihenvorträge:

Montag, 8. Juni 1936:

„Handelsvertragspolitik im neuen Deutschland“.

Montag, 7. September 1936:

„Die Warenwerbung des Groß- und Einzelhändlers“

(Käufersuche und Kaufkraftprüfung der Verbraucherschichten).

#### 3. Allgemeine Berufserziehung:

Doppelte Buchführung einschl. Abschluß für Anfänger.

10 Stunden / Donnerstag 20,30 Uhr.

Neuzeitliche Schaufenstergestaltung.

20 Stunden / Dienstag 19 Uhr.

Norbert Krause in Firma Kuhn & Benedikt, Stadtgebiet, mit dem Prädikat „gut“;

Herbert Fabian in Firma Georg Semrau, Danzig-Heubude, mit dem Prädikat „befriedigend“;

Kurt Hennig in Firma Friedrich Lehwald, Danzig, mit dem Prädikat „befriedigend“;

Klara Martin in Firma Paul Schmidt, Danzig-Langfuhr, mit dem Prädikat „befriedigend“;

Gertrud Dyck in Firma Hermann Dyck, Danzig-Schellmühl, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Hans Grünau in Firma Georg Semrau, Danzig-Heubude, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Alfred Grüneberg in Firma Emil Rosenke, Kalthof, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Werner Heuer in Firma Bruno Nitz, Danzig-Langfuhr, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Georg Libischewski in Firma Franz Albetzki, Langfuhr, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Gerhard Piwolinski in Firma Arthur Kresin, Danzig, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Alfred Schwarz in Firma L. Kowalkowski, Danzig, mit dem Prädikat „ausreichend“;

Georg Tiebeck in Firma Bernhard Grywacz, Danzig, mit dem Prädikat „ausreichend“.

Es dürfte von Interesse sein, daß sich unter den Kandidaten auch ein Kolonialwarenhändler befand, der, früher in einer anderen Branche tätig, seit 6 Jahren selbständiger Inhaber eines Kolonialwarengeschäfts ist und nun nachträglich die Gehilfenprüfung ablegen wollte. Leider reichten seine Kenntnisse nicht aus, um den Prüfungsanforderungen zu genügen.

Marktbeobachtung u. Marktbeurteilung als Voraussetzung der Absatzgestaltung.

Gründe der Umsatzverschiebung / Beurteilung der Marktlage bei Neueinführungen / Planmäßige Marktuntersuchung / Besondere Aufgaben der Marktanalyse.

10 Abende / Montag 19,30—21 Uhr / Gebühr G 2,—.

Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung.

Wirtschafts- und Weltanschauung / Die Struktur der deutschen Volkswirtschaft / Die nationalsozialistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung / Die volksbiologischen Grundsätze der Wirtschaftspolitik.

10 Abende / Dienstag 19,30—21 Uhr / Gebühr G 2,—.

Das Recht im nationalsozialistischen Staat.

Aufbau des nationalsozialistischen Staates / Die Staatsgewalt / Das Staatsvolk / Das Staatsgebiet / Rassenrechtliche Rechtslehre / Deutsches und römisches Recht / Voraussetzungen und Grundgedanken der deutschen Rechtserneuerung / Die neuen Staatsgrundgesetze / Recht und Wirtschaft im neuen Staat / Besprechungen der Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des Wirtschafts- und Steuerrechts.

10 Abende / Mittwoch 19,30—21 Uhr / Gebühr G 2,—.

Die Großräume der Erde und ihre politisch-wirtschaftliche Bedeutung.

Der geopolitische Bau Deutschlands / Deutschland und das geopolitische Kraftfeld der Donau / Die Balkanländer und die Levante in ihren Beziehungen zu Deutschland / Deutschland und Italien / Deutschland und Frankreich / Deutschland und das englische Weltreich / Deutschland und Nordeuropa / Deutschland, Osteuropa und der ferne Osten / Deutschland und der nordamerikanische Wirtschaftsraum / Deutschland und Südamerika.

10 Abende / Donnerstag 19,30—21 Uhr / Gebühr G 2,—.

### Geschäftszeit während des Sommerhalbjahrs

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe ist vom 2. Mai ab während des Sommers für den Publikumsverkehr von 8 bis 15 Uhr, am Sonnabend bis 13 Uhr durchgehend geöffnet.